NEWSLETTER 2/2023

In der neuesten Ausgabe des Newsletters berichten wir über folgende Themen:

1. Gesetzentwurf über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften 1
2. Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. – Änderungen bei Steuerstraftaten 3
3. Entwurf des Gesetzes betr. Stiftungen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4
4. Änderungsentwurf zum Einkommensteuergesetz 4
5. Verringerung des Einkommensumfangs eines beschränkt Steuerpflichtigen 5
6. Änderungsentwurf zum KFZ-Steuer-Gesetz 6
7. Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat ein transparentes Portal mit Daten zu den öffentlichen Finanzen veröffentlicht 6

1. Gesetzentwurf über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften

Der Entwurf des Gesetzes über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (im Folgenden „Gesetz“), über den wir bereits in der letzten Ausgabe des Newsletters informiert haben, hat die erste Lesung im Nationalrat der Slowakischen Republik bestanden. Das Gesetz wurde zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen, Zusammenschlüsse und Spaltungen vorgestellt.

In dieser Ausgabe des Newsletters stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen im Bereich der Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und der Rechnungslegung im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf vor.

Mehrwertsteuergesetz

- Es werden Fälle hinzugefügt, in denen (auch ausländische) Unternehmen (Steuerpflichtige), auf die das Eigentum an materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern im Wege einer Abspaltung, grenzüberschreitenden Abspaltung oder Auflösung ohne Liquidation übergeht, von Rechts wegen mehrwertsteuerpflichtig werden (im Folgenden „Zahlungspflichtige“).

- Eine Person, die zum Zahlungspflichtigen wird, wird verpflichtet sein, der Steuerbehörde amtlich beglaubigte Dokumente vorzulegen, auf deren Grundlage sie zum Zahlungspflichtigen geworden ist. Dies ist nicht erforderlich in Fällen, wo dieser Umstand ins Handelsregister eingetragen wird.
- Eine ausländische Person, die zum Zahlungspflichtigen wird, wird verpflichtet sein, der Steuerbehörde diesen Umstand innerhalb von 10 Tagen nach dessen Eintritt mitzuteilen. Außerdem muss eine solche Person innerhalb dieser Frist auch Unterlagen vorlegen, die diese Tatsache belegen. Die Steuerbehörde registriert die ausländische Person dann innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Mitteilung und der diesbezüglichen Unterlagen als Zahlungspflichtigen.
- Bei einer Teilung von Unternehmen durch Abspaltung, Verschmelzung, Zusammenschluss oder grenzüberschreitende Abspaltung gilt die Übertragung von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten auf die Nachfolgegesellschaft nicht als Lieferung von Waren oder Leistungen, wenn diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zahlungspflichtig ist oder wird.
- Bei einer Übertragung von Anlagevermögen wird das Unternehmen, das durch eine Abspaltung oder grenzüberschreitende Abspaltung geteilt wird, verpflichtet sein, der Nachfolgegesellschaft die Einzelheiten der Anpassung des Vorsteuerabzugs mitzuteilen.
- Bei einer Auflösung ohne Liquidation eines Zahlungspflichtigen, dessen Rechtsnachfolger zum Zahlungspflichtigen wird, wird dieser nicht verpflichtet sein, die bereits abgezogene Vorsteuer für das erworbene oder durch eigene Tätigkeit geschaffene Vermögen oder für das Vermögen, das er steuerfrei erworben hat und für dessen Erwerb oder Schaffung durch eigene Tätigkeit die Steuer beim früheren Eigentümer ganz oder teilweise abgezogen wurde, zu berichtigen.

Einkommensteuergesetz

- Einkünfte aus dem Erwerb neuer Aktien und Anteile sowie Einkünfte aus deren Umtausch bei Umwandlungen von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften werden nicht der Einkommensteuer unterliegen.
- Für die Anwendung der Steuerbefreiung von Einkünften (Erträgen) aus der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen, die im Wege einer Abspaltung erworben wurden, wird vorgeschlagen, als Zeitpunkt des Erwerbs des unmittelbaren Anteils am Grundkapital den Tag der Eintragung ins Handelsregister festzulegen, mit der die Auswirkungen der Abspaltung wirksam werden.
- Es werden die Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage für einen Steuerpflichtigen ergänzt, der durch Abspaltung geteilt wird, sowie für seinen Nachfolger und das sowohl für eine Abspaltung zu realen Werten als auch zu historischen Anschaffungskosten. Es werden Regeln für die Bewertung der von einem Nachfolger erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Abschreibungsmethode für die so erworbenen Vermögenswerte festgelegt.
- Es wird auch die Bestimmung der Anschaffungskosten von finanziellen Vermögenswerten ergänzt, die bei einer Spaltung entstehen oder von dem Nachfolger übernommen werden, je nachdem, ob bei der Spaltung für Zwecke der Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage das Prinzip der realen Werte oder jenes der historischen Anschaffungskosten angewandt wurde.

Rechnungslegungsgesetz

- Bei der Rechnungslegung wird der sog. Stichtag festgelegt, d.h. der Zeitpunkt, ab dem Handlungen des aufzulösenden Unternehmens als im Namen des Nachfolgeunternehmens vorgenommen gelten. Dieses Datum muss im Umwandlungsprojekt festgelegt werden und darf nicht nach dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung liegen.
- Bei einer grenzüberschreitenden Änderung der Rechtsform aufgrund von Verlegung des Unternehmenssitzes in einen anderen Staat ist das letzte satzungsmäßige Organ verpflichtet, die Beendigung der Buchführung und die Erstellung und die Hinterlegung des Jahresabschlusses im Abschlussregister sicherzustellen, und zwar zum Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft oder Genossenschaft im Handelsregister.
- Wenn der Rechtsnachfolger ein slowakisches Unternehmen ist, wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Zwischenabschlusses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsformwechsels eingeführt.
- Das aufzulösende Unternehmen wird weiterhin verpflichtet sein, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum realen Wert zum Zeitpunkt vor dem maßgeblichen Tag zu bewerten (dies gilt nicht, wenn es sich bei der Nachfolgegesellschaft um ein ausländisches Unternehmen handelt, das nicht über eine organisatorische Einheit innerhalb der Slowakischen Republik tätig bleibt). Die Nachfolgegesellschaft übernimmt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufzulösenden Unternehmens zum Stichtag mit dem realen Werten. Bei einer Abspaltung handelt es sich um die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Gegenstand des abzuspaltenden Teils des Kapitals sind.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 1.3.2024. Über weitere Entwicklungen zu diesem Gesetz werden wir Sie in den nächsten Ausgaben unseres Newsletters informieren.

2. Regierungsentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. – Änderungen bei Steuerstraftaten

Die slowakische Regierung hat dem Nationalrat der Slowakischen Republik einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. (im Folgenden „Änderungsentwurf“) vorgelegt, dessen Ziel es ist, die Kriminalpolitik zu modernisieren und die europäischen Strafrechtsinstrumente besser zu nutzen. Das Gesetz soll ab dem 1.6.2023 in Kraft treten, einige Bestimmungen dann erst ab dem 1.1.2024.

Der Änderungsentwurf verkürzt deutlich den Zeitraum, während dessen es möglich ist, von der sogenannten tätigen Reue Gebrauch zu machen und die Steuer, anfallenden Gebühren oder Versicherungsbeiträge nachträglich zu zahlen. Diese Frist wird auf 90 Tage ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anklage erhoben wird, verkürzt. Mit dieser Maßnahme sollen Umstände vermieden werden, dass der Täter bis zum endgültigen Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen wartet, bevor er seiner Verpflichtung nachkommt. Die Änderung trägt auch zu Einsparungen von staatlichen Mitteln und bei Strafverfolgungskapazitäten bei. Dabei wird tätige Reue nach dem Entwurf nur möglich, wenn der Schaden 250.000 EUR nicht übersteigt.

Der Änderungsentwurf sieht auch eine Anhebung der Schwellenwerte für die Strafbarkeit von Steuerdelikten

im Zusammenhang mit der Kürzung oder Nichtzahlung von Steuern und Versicherungsbeiträgen vor. Bei den meisten Steuerdelikten wird die Strafbarkeitsschwelle auf den Wert eines erheblicheren Schadens, d.h. ab 5.000 EUR, angehoben. Der Betrag für geringfügige Schäden wird von vormals 266 EUR auf 500 EUR angehoben und die anderen Schadensschwellen werden entsprechend angepasst. Die Grenze für einen erheblichen Schaden wird auf 250.000 EUR erhöht.

3. Entwurf des Gesetzes betr. Stiftungen und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir über den Regierungsentwurf für ein Gesetz betr. Stiftungen und zu Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs berichtet, dessen Hauptziel die Einführung eines Instituts für private Vermögensverwaltung durch die sogenannte Privatstiftung war. Es sollte damit Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden festzulegen, wie ihr Eigentum verwaltet und auf Familienangehörige oder andere von ihnen benannte Personen übertragen werden soll.

Der Entwurf wurde schließlich nicht ins Kabinett eingebracht, wobei die wichtigsten Gründe dafür insbesondere die Kritik von Vertretern des gemeinnützigen Sektors sowie die Tatsache waren, dass dies keine geeignete Lösung für die Vermögensverwaltung für gleichgeschlechtliche Paare darstellen würde.

4. Änderungsentwurf zum Einkommensteuergesetz

Dem Nationalrat der Slowakischen Republik wurden mehrere Regierungs- und Parlamentsvorlagen zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen eine Vielzahl von Bereichen, wie z. B. den Regierungsentwurf zum Sportgesetz oder die Änderung der für natürliche Personen geltenden CFC-Vorschriften (Besteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften).

Der Regierungsentwurf zum Sportgesetz

- Führt die Möglichkeit ein, dass Einkünfte aus der Tätigkeit eines Sportprofis, die kein Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind, als Einkünfte aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit behandelt werden, auf die eine Quellensteuer erhoben wird.
- Vereinfacht die Verwaltung und Abgabe von Steuererklärungen für Sportprofis.
- Verringert den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie bei der Zahlung von Vergütungen an Sportprofis.
- Das Gesetz tritt am 1.5.2023 in Kraft, mit Erstanwendung auf die Besteuerung von Einkünften, die ab dem 1.1.2024 anfallen.

Abschaffung der Regeln für die Besteuerung beherrschter ausländischer Gesellschaften bei natürlichen Personen

- Aufgrund der problematischen Anwendung in der Praxis wird vorgeschlagen, die Regeln für beherrschte ausländische Gesellschaften bei natürlichen Personen, die sogenannten CFC-Regeln, abzuschaffen, die erstmals bei der Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2022 angewendet wurden.
- Die CFC-Regeln für natürliche Personen sind nicht durch das EU-Recht geregelt und EU-Länder können entscheiden, ob sie diese Regeln in ihre Gesetzgebung aufnehmen. Nur fünf EU-Mitgliedstaaten, darunter die Slowakei, haben diese Regeln eingeführt, wobei ihre Anwendungsbedingungen anderswo weit weniger streng sind als in der Slowakei.
- Da diese Regeln erstmals bei der Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2022 angewandt wurden, wird vorgeschlagen, eine Übergangsbestimmung einzuführen, nach der natürliche Personen nicht mehr zur Zahlung von sich aus den CFC-Regeln ergebender Steuer verpflichtet sind. Wenn der Steuerpflichtige bereits eine Steuerzahlung geleistet hat, wird diese als Steuerüberschuss behandelt.
- Diese Änderung des Einkommensteuergesetzes soll ab dem 1.8.2023 in Kraft treten.

5. Verringerung des Einkommensumfangs eines beschränkt Steuerpflichtigen

In unserem Newsletter für das 4. Quartal 2022 haben wir darüber berichtet, dass ab 2023 Einkünfte aus Wertpapieren, die von in der Slowakei steuerlich ansässigen Personen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, als Einkünfte aus Quellen innerhalb der Slowakei behandelt werden und somit der Quellensteuer unterliegen.

Am 29.3.2023 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer in seiner geänderten Fassung verabschiedet. Der angenommene Entwurf enthielt auch eine Änderung, mit der die steuerliche Beurteilung von Einkünften aus Anleihen mit ursprünglicher Wirkung bis zum 31.12.2022 wieder eingeführt wird, was bedeutet, dass Zinsen und andere Einkünfte aus Wertpapieren, die von in der Slowakischen Republik unbeschränkt Steuerpflichtigen an in der Slowakischen Republik beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, wieder von den Einkünften aus Quellen innerhalb der Slowakei ausgenommen werden.

Die Änderung bezweckt die Platzierung von Anleihen auf ausländischen Märkten zu erleichtern und auch den Verwaltungsaufwand für die Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit eines ausländischen Anlegers und die Ermittlung der korrekten Höhe der Quellensteuer zu verringern.

Das Gesetz wurde am 18.4.2023 in der Gesetzessammlung veröffentlicht und trat am selben Tag auch in Kraft.

6. Änderungsentwurf zum KFZ-Steuer-Gesetz

Die Abgeordneten des Nationalrats der Slowakischen Republik haben einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 361/2014 Slg. über die KFZ-Steuer vorgelegt, dessen Ziel es ist, die im Vergleich zu den V4-Nachbarländern übermäßige Steuer- und Gebührenbelastung der slowakischen Kraftverkehrsunternehmen zu beseitigen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Ermäßigung der KFZ-Steuer (die „Steuer“) für Kraftverkehrsunternehmer vor:

- 50%ige Steuerermäßigung, wenn der Kraftverkehrsunternehmer für das vorangegangene Kalenderjahr an slowakischer Mautgebühr mehr als 50 % der für das ihm gehörende Fahrzeug angefallenen Steuer entrichtet hat,
- Steuerermäßigung um den Betrag der nachweislich entrichteten Maut, wenn der Kraftverkehrsunternehmer für das vorangegangene Kalenderjahr an slowakischer Mautgebühr weniger als 50 %, jedoch mehr als 5 % der angefallenen Steuer entrichtet hat,
- Kraftverkehrsunternehmer, die für das vorangegangene Kalenderjahr an slowakischer Mautgebühr weniger als 5 % der angefallenen Steuer entrichtet haben, kommen nicht in den Genuss einer Steuerermäßigung.

Der Änderungsentwurf sieht auch die Möglichkeit vor, die Steuerpflicht durch eine Mitteilung an die Steuerbehörde zu beenden, und zwar für einen Zeitraum, über den das Fahrzeug aus verschiedenen Gründen (z. B. Betriebsunfähigkeit, vorübergehender Nichtgebrauch des Fahrzeugs usw.) nicht für geschäftliche Zwecke genutzt wird. Nach der derzeitigen Rechtsregelung kann die Steuerpflicht erst dann erlöschen, wenn das Fahrzeug bei der Verkehrsbehörde abgemeldet wird. Ein Wiedereintritt in die Steuerpflicht wäre auch wieder durch eine Mitteilung möglich.

In der Mitteilung über die Beendigung der Steuerpflicht wird der Steuerpflichtige verpflichtet sein, unter anderem auch den Ort anzugeben, an dem das betroffene Fahrzeug während des Zeitraums ohne Steuerpflicht abgestellt wird. Sollte der Steuerpflichtige in der Mitteilung falsche Angaben machen, kann er mit einer Steuerstrafe in Höhe der Steuer ohne ggf. anwendbare gesetzliche Ermäßigungen und Befreiungen belegt werden.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist der 1.1.2024.

7. Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat ein transparentes Portal mit Daten zu den öffentlichen Finanzen veröffentlicht

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat ein neues transparentes Portal mit Daten zu den öffentlichen Finanzen eingeführt, um eine fortschrittlichere, zugänglichere und vor allem transparentere öffentliche Einrichtung zu werden. Derzeit ist das Portal in mehrere separate Einheiten unterteilt, in denen Daten nicht nur des Finanzministeriums, sondern auch anderer öffentlicher Einrichtungen wie der Staatskasse,

der staatlichen Eximbanka, dem Rechnungshof oder der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. Es ist geplant, diese Liste der Einrichtungen (womit auch die Menge der zu veröffentlichenden Informationen zusammenhängt) schrittweise zu erweitern.

Das Portal bietet eine Fülle an Informationen über die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Verwaltung, Finanzdaten der regionalen und Gemeindeverwaltungen, Informationen aus dem staatlichen Berichtswesen, wie z. B. die Konsolidierung der Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung, Verschuldung der öffentlichen Hand und des Zentralstaates und viele andere Finanzdaten. Jeder Nutzer hat freien Zugang zu diesen detaillierten Informationen und Daten, die zu einem besseren Verständnis der Verwendung der öffentlichen Finanzen in der Slowakei führen sollen.

Das Portal ist zugänglich unter: https://opendata.mfsr.sk/. Darüber hinaus kann auf das Portal über eine Vielzahl von Geräten, einschließlich Mobiltelefone und Tablets, zugegriffen werden, sodass die Nutzer die Daten überall und jederzeit überwachen und analysieren können.

Dieser Newsletter wurde von TPA erstellt.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slowakei
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slowakei
Letná 27
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben können.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.